

Fragen-Antworten-Katalog

zur „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ vom 18.06.2021 (StAnz. 27/2021 S. 927)

<p>1. Gilt die Richtlinie auch für Nicht-WRRL-Gewässer?</p>	<p>Kleinere Gewässer (Nicht-WRRL-Gewässer), die nicht als eigener Oberflächenwasserkörper(OWK) ausgewiesen sind, werden jedoch stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie sind damit Teil des betreffenden OWK. Dies folgt dem Ansatz im CIS-Guidance Nr. 2 (Seite 13, „Suggested approach“). Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird daher geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den OWK insgesamt zu einer Belastung kommt, die das Erreichen eines guten ökologischen Zustands verhindert. Entsprechend ist in den Maßnahmenprogrammen der Länder dargestellt, dass erforderliche Maßnahmen auch an kleineren Gewässern durchzuführen sind.</p> <p>D. h. führt eine Maßnahme an einem Nicht-WRRL-Gewässer zu einer nicht nur unwesentlichen Verbesserung im WRRL-Gewässer, kann diese auch gefördert werden, da gemäß Nr. 3 der Förderrichtlinie Maßnahmen gefördert werden, die der Erreichung der Ziele des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 und dessen jeweiliger Fortschreibung dienen.</p>
<p>2. Wie hoch ist das Fördervolumen insgesamt? (wurde bereits mehrfach von Betreibern angefragt)</p>	<p>Die Höhe des Fördervolumens ist für die Antragstellung und Bearbeitung nicht relevant. Es ist kein Gesamtvolumen festgelegt. Es bleibt dem Haushaltsaufstellungsverfahren, bei dem die Bedarfe einfließen, vorbehalten.</p>
<p>3. Wird es eine Schulung für die zuständigen Sachbearbeiter/-innen zur Richtlinie und zur Beurteilung, welche Maßnahmen förderfähig sind, geben?</p>	<p>Eine Schulung ist derzeit nicht geplant. Als weitere detaillierte Information zum Zuwendungsverfahren wird es noch ein Merkblatt geben.</p> <p>Bei Bedarf soll eine weitere Klärung von Fragen zur Förderrichtlinie in Dienstbesprechungen bzw. im Einzelfall auf Anfrage erfolgen.</p>
<p>4. Sind Maßnahmen zur P-Elimination, die aufgrund der verschärften Überwachungswerte des neuen MP 2021–2027 erforderlich werden, förderfähig?</p>	<p>Ja</p>
<p>5. Was ist bei der Aufgabe von kleinen Kläranlagen und dem Anschluss an große Anlagen zu beachten?</p>	<p>Gem. Nr. 3.2.3 ist der Anschluss an eine bestehende kommunale Kläranlage förderfähig, soweit dieser Anschluss anstelle der Ertüchtigung oder Erweiterung um eine zusätzliche Reinigungsstufe</p>

	<p>wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Wirtschaftlichkeit mittels Kostenvergleichsrechnung durch den Antragsteller nachgewiesen wird.</p> <p>Es ist eine Untersuchung verschiedener Varianten (einschließlich unterschiedlicher Trassenführung bei einer Anschlussmöglichkeit) möglichst mit dynamischer Kostenvergleichsrechnung nach den Vorgaben der LAWA bzw. DWA durchzuführen.</p> <p>Es ist die hydraulische und stoffliche Belastung und Aufnahmekapazität der aufnehmenden Kläranlagen zu prüfen. Falls die aufnehmende Kläranlage infolge des Anschlusses erweitert werden muss, sind diese Kosten bei der Kostenvergleichsrechnung bei der Variante „Anschluss an Kläranlage X“ miteinzurechnen.</p> <p>Es ist eine Leitfadenbetrachtung („Leitfaden Immissionsbetrachtung 2012“) für den gesamten Nachweisraum der aufnehmenden Kläranlage durchzuführen; eine Immissionsbetrachtung für die stillzulegende Kläranlage ist nicht erforderlich; es ist allerdings zu prüfen, ob die Mindestwasserführung nach erfolgter Stilllegung sichergestellt ist.</p> <p>Aufgrund der Einleitung zusätzlichen Abwassers in das Kanalnetz der aufnehmenden Kläranlage ist durch eine SMUSI-Berechnung nachzuweisen, ob sich die Anzahl und Dauer der Entlastungsereignisse aus Mischwasserentlastungsanlagen erhöht und – falls ja – ob diese den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Vereinbarkeit mit den Gewässereigenschaften) entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass das zusätzlich zugeführte Abwasser bei Niederschlagsereignissen nicht bereits vor Erreichen der Kläranlage ins Gewässer entlastet wird.</p> <p>Im Falle von Teichkläranlagen, die die Niederschlagswasserbehandlung bereits beinhalten, sind infolge des Anschlusses erforderliche Regenbecken nicht förderfähig.</p>
<p>6. Können auch Vorhaben gefördert werden, für die schon einmal nach der „alten“ Förderrichtlinie ein Antrag gestellt wurde und dieser zurückgezogen oder abgelehnt wurde?</p>	<p>Wenn eine Maßnahme als Fördertatbestand nach Nr. 3 gefördert werden soll, der in der „alten“ Richtlinie vom 26. Juli 2017 nicht enthalten war, kann der Antrag noch einmal gestellt werden. Die Antragsunterlagen müssen auf der Grundlage der Entwurfsplanung mit zugehöriger Kostenberechnung aktualisiert vorgelegt werden.</p>
<p>7. Können auch Teilvorhaben gefördert werden? Z.B. einzelne Bauabschnitte oder einzelne Kanalabschnitte eines Anschlusses an eine andere Kläranlage?</p>	<p>Gem. Nr. 5.2 können auch Bauabschnitte gefördert werden, die für sich alleine funktionsfähig sind.</p> <p>Da einzelne Kanalabschnitte eines Anschlusses an eine andere Kläranlage für sich allein nicht</p>

	funktionsfähig sind, sind diese auch nicht förderfähig.
<p>8. Regenrückhaltebecken</p> <p>a) Fällt der Neubau eines RRB mit vorgeschaltetem Absetzbecken an Stelle einer ungedrosselten Einleitung unter Nr. 3.5 „Projekte zur Reduzierung der stofflichen Belastung durch Regen- und Mischwasserereinleitungen...“?</p> <p>b) Ist der Bau von RRB bei neuen Baugebieten förderfähig?</p>	<p>a) Nein, der Neubau von RRB ist nicht nach Nr. 3.5 förderfähig. RRB werden nach Nr. 3.2.2 nach den dortigen Voraussetzungen gefördert.</p> <p>b) Nein. Begründung: Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen stehen. Gemeint sind damit bestehende Abwasseranlagen und nicht die Erweiterung von Abwasseranlagen, die wegen neuer Bebauung notwendig wird. Dies gilt für alle Abwasseranlagen.</p>
<p>9. Immissionsbetrachtungen</p> <p>a) Sind Immissionsbetrachtungen per se schon förderfähig? (Gemäß Nr. 7.1.1 sind Immissionsbetrachtungen förderfähig; allerdings ist bei Beauftragung der Immissionsbetrachtung noch nicht absehbar, welche förderfähigen Umbaumaßnahmen sich ergeben werden)</p> <p>b) Wie muss die Förderung des Anschlusses von kleinen Kläranlagen an große beantragt werden, damit auch die dafür erforderliche Immissionsbetrachtung förderfähig ist?</p>	<p>a) Die Immissionsbetrachtungen sind wie z. B. Planungskosten nicht für sich alleine, sondern nur im Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme nach Nr. 3 förderfähig.</p> <p>b) Die Immissionsbetrachtung ist gemäß Nr. 7.1.1 (im Rahmen der Beantragung einer Förderung für eine Baumaßnahme) förderfähig. Die Kosten sind in der Kostenberechnung separat aufzuführen.</p>
<p>10. Wenn der Förderantrag bei der OWB bzw. UWB gestellt wird, müssen diese einen Prüfbericht erstellen. Auf welche Kriterien ist zu prüfen? Was gilt es dabei zu beachten? Welchen Umfang soll der Bericht haben? Gibt es möglicherweise einen Vordruck mit entsprechenden Kriterien?</p>	<p>Die Anforderungen an den Prüfbericht sind in Nr. 8.3 der Förderrichtlinie genannt.</p> <p>Der Prüfbericht hat eine fachliche Bewertung der Erforderlichkeit und der Eignung der beantragten Maßnahme zur Zielerreichung nach Nr. 1 der Förderrichtlinie 2021 und zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen zu enthalten. Dabei ist die Zuordnung zu den Fördertatbeständen nach Nr. 3 sowie die Erfüllung der Bedingungen nach Nr. 5 zu prüfen.</p> <p>Die Antragsprüfung umfasst die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Hierunter ist vor allem die Angemessenheit des gewählten Verfahrens der Maßnahme im Hinblick auf</p>

	<p>den angestrebten Zweck der Maßnahme zu verstehen.</p> <p>Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nach Maßgabe der Nr. 5 und 7 zu prüfen.</p> <p><u>Vor der Antragstellung</u> hat die zuständige Wasserbehörde die schriftliche behördliche Aufforderung (Sanierungsanordnung) mit Konkretisierung des Maßnahmenzieles bzw. die fachliche Anforderung im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festzulegen, die nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen einzuhalten ist.</p>
<p>11. Sofern die untere Wasserbehörde zuständige Wasserbehörde für die Einleitung ist, muss sie die obere Wasserbehörde über die Antragstellung in Kenntnis setzen. In welcher Form soll das geschehen, per E-Mail, den Antrag weiterleiten oder den von uns erstellten Prüfbericht zur Kenntnis zusenden?</p>	<p>Eine Kopie des Antrags mit Prüfbericht ist der oberen Wasserbehörde zuzuleiten.</p>
<p>12. Zur Nr. 1 letzter Satz der Förderrichtlinie: <i>„Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“</i></p> <p>Bedeutet dies, wenn die Mittel aufgebraucht sind, dass keine Förderung mehr gewährt wird, sich die Förderhöhe verringert? Und für welchen Zeitraum wird dies gesehen, bis Ende 2027 (wer zuerst kommt mahlt zuerst) oder wird dies nach Kalenderjahren entschieden?</p>	<p>Die Steuerung erfolgt über die in die Maßnahmenliste aufzunehmenden Maßnahmen.</p> <p>Die Aufnahme in die Maßnahmenliste stellt allerdings noch keine Förderentscheidung dar.</p>
<p>13. Zur Nr. 8.1 der Förderrichtlinie: „Das zuständige Ministerium legt anhand der Vorschlagslisten über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Maßnahmen eine fortlaufend priorisierte Maßnahmenliste vor“.</p> <p>Auf welcher Grundlage läuft die Priorisierung ab? Was sind die entscheidenden Faktoren?</p>	<p>Die Priorisierung erfolgt nach Dringlichkeit der Maßnahme, die fachlich im Ministerium festgelegt wird. Wesentlicher Faktor ist das Maßnahmenprogramm nach WRRL.</p>
<p>14. Die Umsetzung einer 4. Reinigungsstufe wird von mehreren Kläranlagenbetreibern im Hessischen Ried sowie in der Untermainebene diskutiert. Das Interesse an einer finanziellen Förderung durch das Land Hessen ist da und detaillierte Fra-</p>	<p>Das Land Hessen hat derzeit seinen Förderschwerpunkt bei der Errichtung der 4. Reinigungsstufe im Rahmen der „Spurenstoffstrategie Hessisches Ried“ auf die Kläranlagen im Hessischen Ried gelegt. Im Hessischen Ried wird der Ausbau einer 4. Reinigungsstufe aufgrund der besonderen Gewässersituation und der Bedeutung</p>

<p>gen zu den Zuwendungsvoraussetzungen werden thematisiert. Die Förderrichtlinie vom 18. Juni 2021 beinhaltet den Fördertatbestand unter Nr. 3.4 „Erweiterung um eine Reinigungsstufe zur Entfernung von gefährlichen Stoffen, Spurenstoffen, Mikroplastik oder antibiotikaresistenten Keimen“ und nach Nr. 6 der Richtlinie beträgt der Fördersatz zwischen 40 bis 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Spurenstoffelimination in den vom HMUKLV als prioritär festgelegten Gebiete beträgt der Fördersatz 60 bis 80 Prozent. Bislang ist nur das nördliche hessische Ried vom HMUKLV als prioritär eingestuft.</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass zukünftig weitere Gebiete als prioritär eingestuft werden und wenn ja, zu welchen Voraussetzungen?</p>	<p>der Region für die Wasserversorgung als vorrangig in Hessen angesehen.</p> <p>Das Ministerium wird nach Evaluierung der Maßnahmen im Hessischen Ried über die Festlegung weiterer prioritärer Gebiete entscheiden.</p>
<p>15. Die Zuwendungsvoraussetzung einer weiteren Reinigungsstufe ist mit einer nachweislichen Erfolgskontrolle verknüpft. Daher sind die Voruntersuchungen mit der zuvor festgelegten Auswahl der zu eliminierenden Spurenstoffe für die Planung von großer Relevanz und entscheidend für das jeweilige technische Verfahren. Kann das HMUKLV den Wasserbehörden eine Liste der mindestens zu untersuchenden Schadstoffe zukommen lassen, die Voraussetzung für eine Zuwendung sind? Oder ist der Untersuchungsumfang für jeden konkreten Einzelfall festzulegen und wenn ja nach welchen Kriterien?</p>	<p>Der Untersuchungsumfang bei den Voruntersuchungen und für den später (nach Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe) zu führenden Nachweis der erforderlichen Reinigungsleistung wird für jeden konkreten Einzelfall vom HMUKLV (Referat III5) festgelegt.</p>
<p>16. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beinhalten unter Nr. 7.1.1 auch Ausgaben für die Planung. Darunter fallen nach Auffassung der Wasserbehörde auch Kosten für die Voruntersuchungen, wie z. B. die Machbarkeitsstudie oder der analytische Untersuchungsaufwand, die zur Erstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung erforderlich sind.</p> <p>Beispielsweise hat der Betreiber der Kläranlage Ginsheim-Gustavsburg bereits eine Machbarkeitsstudie für</p>	<p>Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen, die zur Erstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung erforderlich sind, sind grundsätzlich im Zusammenhang mit einer förderfähigen Gesamtmaßnahme förderfähig.</p> <p>Zu beachten ist, dass Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb jedoch nicht als Beginn des Vorhabens, es sei</p>

<p>die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe durchgeführt, welche der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt worden ist.</p> <p>Sind in diesem konkreten Fall die Kosten für die Machbarkeitsstudie sowie für weitere Voruntersuchungen im zukünftigen Zuwendungsverfahren als zuwendungsfähig anzuerkennen?</p>	<p>denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Nr.1.3 der VV zu § 44 LHO).</p> <p>Im konkreten Fall (Kläranlage Ginsheim-Gustavsburg) sind die Kosten für die Machbarkeitsstudie nicht förderfähig, da diese Kläranlage nicht im Hessischen Ried liegt und daher die Errichtung einer 4. Reinigungsstufe derzeit nicht förderfähig ist (siehe Antwort zu Frage 14).</p>
<p>17. Mit welchem zeitlichen Rahmen müssen die antragsstellenden Kommunen derzeit bei neuen Förderanträgen rechnen für eine Entscheidung der Förderstelle?</p>	<p>Zum Zeitraum ab Vorlage der vollständigen Förderanträge bei der zuständigen Wasserbehörde bis zur Bescheiderstellung ist auszuführen, dass eine verbindliche Bearbeitungsdauer nicht angegeben werden kann, weil die Förderanträge sich je nach Fördertatbestand in Abhängigkeit vom Umfang, der Komplexität und der gewählten technischen Lösung, die der jeweils gewählten Maßnahme zugrunde gelegt wurde, unterscheiden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass sich die Antragsunterlagen hinsichtlich ihrer Qualität und Aussagekraft unterscheiden. Von Bedeutung ist hier insbesondere auch die Belastbarkeit der Kostenberechnung sowie der Ermittlung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die letztlich die Grundlage für den Zuwendungsbetrag darstellt.</p> <p>Die Bearbeitungsdauer für die Förderanträge hängt darüber hinaus von weiteren Faktoren ab, wie der Zahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Anträge sowie den Personalressourcen bei den Wasserbehörden. Auch der Zeitpunkt der Antragseinreichung kann eine Rolle spielen: Wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuwendung die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, verzögert sich die Bescheiderstellung unweigerlich. Seitens der WiBank ist man bemüht, die Förderanträge bei Vollständigkeit der Unterlagen zügig zu bearbeiten und die Zuwendung zu bewilligen.</p>
<p>18. Im Einführungserlass heißt es, dass die alte Förderrichtlinie vom 26.07.2017 für die bereits bewilligten Finanzierungsmaßnahmen „anwendbar bleibt“.</p> <p>Ist dies so zu verstehen, dass sie nicht zwingend angewendet werden muss, und ggf. auch die neue Richtlinie auf diese Fälle anwendbar ist?</p>	<p>Bei bereits bewilligten Zuwendungen für Finanzierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Förderrichtlinie vom 26.07.2017 ist diese „alte“ Förderrichtlinie anzuwenden. Dies gilt auch für etwaige Anträge auf Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten.</p>
<p>19. Ist das vollständig papierlose Antragsverfahren bzw. die papierlose Abwicklung der gesamten Finanzierungsmaßnahme möglich und erwünscht?</p>	<p>Das vollständig papierlose Antragsverfahren ist erwünscht. Möglicherweise müssen fallweise Papierakten nachgefordert werden. Dies gilt vor allem dann, wenn großformatige Pläne Bestandteil des Antrags sind.</p>

<p>20. Die Förderrichtlinie enthält keine über die VV zu § 44 LHO hinausgehenden Regelungen in Bezug auf die Mittelauszahlung. Erfolgt die Mittelauszahlung nach Baufortschritt? Bleibt die in der "alten" Richtlinie (Nr. 10) enthaltene 50.000-€-Regelung bestehen?</p>	<p>1. Die Zuwendung ist nach Maßgabe des Baufortschrittes bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abzurufen. Teilbeträge dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Zuwendung ist anteilig mit den eigenen und sonstigen Mitteln des vorgenannten Finanzierungsplanes zu verwenden. Der Abruf ist wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zuwendungen von nicht mehr als 25.000,00 EUR werden nach Vorlage des von der zuständigen Wasserbehörde geprüften Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt;b) Zuwendungen von mehr als 25.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR werden mit einer Anlaufquote von 60 v.H. bei (Bau)-Beginn, höchstens jedoch den jeweiligen Jahresteilbetrag, die Restrate nach Vorlage des von der zuständigen Wasserbehörde geprüften Verwendungsnachweises ausgezahlt;c) Zuwendungen von mehr als 150.000,00 EUR bis zu 5 Mio. EUR werden bei (Bau-) Beginn mit einer Anlaufquote von 40 v.H. des ersten Jahresteilbetrages, im Übrigen nach Nr. 7 der VV zu § 44 LHO, höchstens jedoch den jeweiligen Jahresteilbetrag, die Restrate i.d.R. in Höhe von 10 % der Zuwendung nach Vorlage des von der zuständigen Wasserbehörde geprüften Verwendungsnachweises, spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der im Einzelfall abgerufene Betrag soll 40 v.H. des jeweilig bewilligten Jahresbetrages nicht unterschreiten.d) Zuwendungen von mehr als 5 Mio. EUR werden mit einer Anlaufquote von 30 v. H. des ersten Jahresteilbetrages bei Beginn, im Übrigen nach Nr. 7 der VV zu § 44 LHO, höchstens jedoch den jeweiligen Jahresteilbetrag, die Restrate nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. <p>2. Der Abruf der Anlaufquote ist formlos über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter Angabe des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll, vorzunehmen.</p>
---	---

	<p>Dem formlosen Schreiben sind folgende Unterlagen, je nach Vorhaben, beizufügen:</p> <p>a) bei Grunderwerb: Kaufvertrag</p> <p>b) bei Baumaßnahmen: Submissionsprotokoll, Vergabeprotokoll und Auftragsvergabe beschreiben</p> <p>3. Bei der Anforderung weiterer Raten ist das Formular „Mittelanforderung Kläranlagenverbesserung“ von der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank unter der jeweiligen Programmseite herunterzuladen und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Spätester Vorlagetermin ist der 20. November des jeweiligen Jahres.</p> <p>4. Macht der Zuwendungsempfänger nach Fertigstellung (Abschluss) der Maßnahme, aber bereits vor der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises glaubhaft, dass eine Überzahlung der Landeszuwendung nicht zu befürchten ist, so wird die Restrate ausgezahlt, sofern dies nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides möglich ist.</p>
<p>21. In welcher Größenordnung stehen Mittel für das Finanzierungsprogramm zur Verfügung?</p>	<p>Siehe Antwort zur Frage 2.</p>
<p>22. Wer ist im HMUKLV zukünftig der Ansprechpartner für die Wasserbehörden in Fragen zu Förderanträgen?</p>	<p>Herr Matthias Klesy 0611/815-1376 matthias.klesy@umwelt.hessen.de</p> <p>Ausgenommen sind Anträge nach der Richtlinie vom 26.07.2017 sowie Anträge nach Nr. 3.4–3.6 der Richtlinie vom 18.06.2021. Hier liegt die Zuständigkeit bei:</p> <p>Frau Brehmer Tel.: 0611/815-1336 Imke.Brehmer@umwelt.hessen.de</p>
<p>23. Zur Nr. 1 der Förderrichtlinie: Wie soll die Erfolgskontrolle bei Förderungen nach Ziff. 3.2.3 oder 3.3 erfolgen? Muss hier im Vorfeld eine "behördliche Aufforderung" ausgesprochen werden? [Der im Entwurf der Richtlinie noch vorhandene Rechtsbegriff der behördlichen Anordnung wurde in der Endfassung vermieden. Da kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht, kann die</p>	<p>Die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ist anhand einer Erfolgskontrolle unaufgefordert vom Antragsteller nachzuweisen. Die Überwachung und Prüfung erfolgt von der zuständigen Wasserbehörde.</p> <p><u>Vor der Antragstellung</u> hat die zuständige Wasserbehörde die schriftliche behördliche Aufforderung (Sanierungsanordnung) mit Konkretisierung des Maßnahmenzieles bzw. die fachliche Anforderung im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festzulegen, die nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen einzuhalten ist.</p>

<p>Situation eintreten, dass eine Wasserbehörde eine behördliche Aufforderung ausspricht, der Empfänger aber am Ende keine Zuwendung erhält. In einem solchen Fall müsste die behördliche Aufforderung trotzdem durchgesetzt werden. Zumindest dürfte es schwer zu begründen sein, die Aufforderung wieder fallen zu lassen.]</p>	<p>Da ausschließlich wasserwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen förderfähig sind, ist eine behördliche Anordnung unabhängig von Förderanträgen durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn das Ergebnis der Förderantragsprüfung ergibt, dass eine Maßnahme nicht förderfähig ist.</p>
<p>24. Zur Nr. 3.1 der Förderrichtlinie: In Nr. 1 heißt es, dass für die Zielerreichung des guten Zustands und des guten Potenzials der oberirdischen Gewässer vor allem „die Parameter ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor und Ammonium- und Nitrit-Stickstoff“ maßgeblich sind. Schließen die in Nr. 3.1 genannten Fördertatbestände auch Maßnahmen im Hinblick auf einzelne der genannten Parameter ein?</p>	<p>Ja</p>
<p>25. Zur Nr. 3.4 der Förderrichtlinie: Der Fördersatz für eine Förderung gem. Nr. 3.4 (Elimination von Spurenstoffen) kann nach Nr. 6 der Richtlinie in prioritären Gebieten bis zu 80 % betragen. Da die Richtlinie kein Ausschlusskriterium für die Antragstellung enthält, könnten also auch Betreiber aus anderen Gebieten Anträge stellen, die aber nur mit dem "normalen" Fördersatz von max. 60 % gefördert werden könnten. Es wird um Klärung gebeten, ob stattdessen vom Land beabsichtigt ist, entsprechende Maßnahmen grundsätzlich nur in prioritären Gebieten zu fördern.</p>	<p>Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen, in der dargelegt wird, dass der Schwerpunkt der Förderung bei der Errichtung einer 4. Reinigungsstufe derzeit im Hessischen Ried im Rahmen der Umsetzung Spurenstoffstrategie Hessisches Ried liegt, d.h. aber nicht, dass in der Zukunft nicht auch in anderen Gebieten mit entsprechender Spurenstoffproblematik gefördert wird. Die 4. Reinigungsstufe wird grundsätzlich nur in den vom Land festgelegten prioritären Gebieten gefördert.</p>
<p>26. Zur Nr. 5.5 und den Nr. 8.1 und 8.2 der Förderrichtlinie: Aus der Förderrichtlinie geht nicht eindeutig hervor, wann der Antragsteller die vollständigen Antragsunterlagen mit einer Entwurfsplanung und einer detaillierten Kostenberechnung nach DIN 276-1 vorzulegen hat. Ist es vorgesehen, zum früher praktizierten zweistufigen Verfahren zurückzukehren? Das würde bedeuten, dass die Antragsteller zunächst</p>	<p>Für die Meldung nach Ziffer 8.1 reicht eine Vorplanung mit Kostenschätzung. Bei der Antragstellung nach Ziffer 8.2 muss eine Entwurfsplanung mit zugehöriger Kostenberechnung nach DIN 276-1 vorgelegt werden.</p>

<p>nur eine Vorplanung mit einer Kostenschätzung bei der zuständigen Wasserbehörde einreichen und diese von den RP'en in Form von Listen zu den angegebenen Stichtagen dem HMUKLV vorgelegt werden. Erst in einem zweiten Schritt, nach Aufforderung durch die WI-Bank, würden dann die vollständigen Planungsunterlagen mit Kostenermittlung bei der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt. Oder sollen – so wie vom HMUKLV in den letzten drei Jahren gewünscht – bereits zu den Meldeterminen die vollständigen Anträge vorgelegt werden?</p>	
<p>27. Zu den Nr. 8.1 und 8.2 der Förderrichtlinie: Muss bei der Meldung von Maßnahmen für die Vorschlagsliste bereits eine Immissionsbetrachtung (nach dem Leitfaden 2012) durchgeführt werden oder erst im Rahmen der Antragstellung?</p>	<p>In der Vorschlagsliste sollen von den Wasserbehörden ausschließlich Maßnahmen angemeldet werden, die die grundlegenden Bedingungen für eine Förderung erfüllen. So sind z. B. Maßnahmen nach Nr. 3.2 nur dann förderfähig, wenn auf der Grundlage einer mindestens den Anforderungen des hessischen Leitfadens ‚Immissionsbetrachtung‘ entsprechenden Immissionsbetrachtung die signifikant belastende kommunale Einleitung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand bzw. das nicht gute ökologische Potenzial identifiziert worden ist, und die beantragte Maßnahme für die Zielerreichung nach Nr. 1 der Förderrichtlinie geeignet ist. Das bedeutet, dass eine Immissionsbetrachtung nicht erst im Rahmen der Antragstellung erfolgen kann. Es ist zu vermeiden, dass sich ggf. bei der Antragstellung herausstellt, dass der erforderliche Nachweis (Identifizierung als Ursache) gar nicht erbracht werden kann. Wenn die erforderliche Identifizierung einer Einleitung als Ursache für die Zielverfehlung bei der Meldung der vorgesehenen Maßnahme in der Vorschlagsliste noch nicht erfolgt ist, scheidet eine Aufnahme in die Maßnahmenliste des HMUKLV aus. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 26 verwiesen. <u>Hinweis:</u> Eine „<i>mindestens den Anforderungen des hessischen Leitfadens „Immissionsbetrachtung“ entsprechende Immissionsbetrachtung</i>“ bedeutet, dass diese Betrachtung mit dem Werkzeugpaket oder den beiden vom Land anerkannten Program-</p>

	men durchzuführen ist. Die erforderliche Immissionsbetrachtung kann nicht durch Messungen ersetzt werden.
<p>28. Zur Nr. 7.2.2 der Förderrichtlinie: Die alte Förderrichtlinie enthielt an dieser Stelle den wichtigen Zusatz "ohne Verbesserung der Wirksamkeit bezüglich des eigentlichen Förderzwecks". Dadurch war es in der Vergangenheit möglich, z.B. den Ersatz eines NKB, das bisher zwar den Regeln der Technik entsprach, aufgrund seiner Bauart oder Geometrie aber nicht die neuen Anforderungen erfüllen konnte, zu fördern. Mindestens in einem Fall wurde eine solche Maßnahme auch tatsächlich mitfinanziert. Ist die o.g. Änderung des Wortlauts so zu verstehen, dass derartige Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr gefördert werden sollen?</p>	<p>Der Wortlaut ist genauso zu verstehen. D. h. es werden nur Maßnahmen nach Nr. 3 gefördert, die zur Erreichung der Ziele des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 und dessen jeweiliger Fortschreibung nach Nr. 5.4 notwendig sind.</p>
<p>29. Zur Nr. 8.5 u.a. der Förderrichtlinie: Wer überwacht die sich aus dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Haushaltsrecht ergebenden Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers (z.B. Fristen), die Bewilligungsbehörde oder die zuständige Wasserbehörde?</p>	<p>Die WIBank als Bewilligungsstelle.</p>
<p>30. Zur Nr. 9 der Förderrichtlinie: Wer entscheidet im Falle von Fristversäumnissen bei der Vorlage des Verwendungsnachweises über die mögliche Rückforderung von max. 3 % des Zuwendungsbetrages?</p>	<p>Die WIBank in Absprache mit dem Umweltministerium</p>
<p>31. Zur Nr. 10 der Förderrichtlinie: Wer beteiligt das Hess. Ministerium der Finanzen, sofern haushaltsrechtliche Belange betroffen sind?</p>	<p>Die WIBank</p>